



Verstorben

Pfarrer i. R. Dr. Hans-Jürgen van der Minde †

Am 4. Februar 2020 verstarb Pfarrer i.R. Dr. Hans-Jürgen van der Minde (Calden) im Alter von 79 Jahren. Er war langjähriger Seelsorger der Gemeinde Kassel und Dozent für Biblische Theologie und Homiletik am Bischöflichen Seminar.

Hans-Jürgen van der Minde wurde 1940 im westfälischen Soest geboren. Nach dem Abitur in seiner Heimatstadt und dem Theologiestudium in Paderborn wurde er 1966 zum Priester des Erzbistums Paderborn geweiht, wo er bis 1982 an verschiedenen Orten als Seelsorger tätig war. 1974 wurde er an der Ruhr-Universität Bochum mit einer Dissertation über „Schrift und Tradition bei Paulus. Ihre Bedeutung und Funktion im Römerbrief“ zum Doktor der Theologie promoviert. Hans-Jürgen van der Minde schied 1982 aus dem römisch-katholischen Kirchendienst aus, um eine Familie zu gründen. Zunächst war er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Qumranforschungsstelle in Göttingen tätig, ehe er sich der alt-katholischen Kirche anschloss und am 1. September 1988 die Seelsorge in der Gemeinde Kassel übernahm, die ihn 1997 zu ihrem Pfarrer wählte.

Während seiner Amtszeit konnte die Gemeinde ein kleines Gemeindezentrum erwerben, das ihr bis heute Heimat bietet. Auch nach dem Ruhestand nahm Hans-Jürgen van der Minde am Leben seiner Kasseler Gemeinde Anteil, gestaltete es mit und war immer zu Aushilfen bereit. Aufgrund seiner theologischen Qualifikation wurde van der Minde 1993 zum Lehrbeauftragten und drei Jahre später zum Dozenten für Biblische Theologie und Homiletik am Bischöflichen Seminar in Bonn berufen. Die Organisation des Theologischen Fernkurses, dem er wieder Kontur und Profil verlieh, gehörte mit zu seinen Aufgaben. Während er Ende 2006 in den Ruhestand trat und damit aus dem Pfarrdienst ausschied, war er bis 2015 als Dozent tätig.

Mit Hans-Jürgen van der Minde verliert unsere Kirche einen qualifizierten und leidenschaftlichen Theologen und Prediger, der mit seinen Publikationen und Vorträ-

gen dem Alt-Katholizismus immer wieder wichtige Impulse gegeben hat. In Erinnerung bleiben wird die große Selbstverständlichkeit und persönliche Bescheidenheit, mit der er seinen Dienst ausgeübt hat.

Die Urnenbeisetzung fand am 21. Februar in Calden statt.

Diakon i.E. Diethard Schwarz †

Am 24. April 2020 verstarb im Alter von 79 Jahren Diakon i. E. Diethard Schwarz (Kalenborn-Scheuern).

Diethard Schwarz wurde 1940 in Gönnerdorf im Kreis Ahrweiler geboren und absolvierte eine Lehre zum Großhandelskaufmann und Bankkaufmann. 1981 wurde er zum Ständigen Diakon im Bistum Freiburg geweiht, wirkte zuletzt in Tauberbischofsheim und schloss sich dann 1996 der alt-katholischen Kirche an, in der er zwei Jahre später zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen wurde.

Als Diakon war Diethard Schwarz in der Gemeinde Heidelberg aktiv, vor allem aber in der Alt-Katholischen Diakonie und im Vorstand der Bischof-Reinkens-Stiftung, die er mit ins Leben gerufen hat und die er dank seiner Kenntnisse aus seinem Zivilberuf fachkundig als Vorstandsmitglied leitete. Diethard Schwarz verbrachte seinen Ruhestand in Kalenborn-Scheuern in der Eifel. Am 17. April wurde er in Saarburg im engsten Familienkreis beigesetzt.

Priester i.E. Peter Falk †

Am 24. April verstarb in der Gemeinde Krefeld der ehrenamtliche Priester Peter Falk (Korschenbroich) nach langer, geduldig ertragener Krankheit im Alter von 81 Jahren.

Peter Falk war 2004 von Bischof Joachim Vobbe zum Priester geweiht worden. Pfr. i.R. Cornelius Schmidt (Krefeld) würdigte Falks entschlossenen Einsatz in den neunziger Jahren für den Fortbestand des Altenheims im Dreikönigenhaus, der in Krefeld unvergessen bleiben werde. Die Beisetzung der Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

- KEINE -

Nachtrag: Dekan Joachim Sohn: 8. September 2019
Furtwangen (4)

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- [Nachtrag zur letzten Nummer des Amtlichen Kirchenblattes] mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aufgrund der Wahl vom 14. Juli 2019 Pfarrvikar **Florian Bosch** zum Pfarrer der Gemeinden Dettighofen, Lottstetten und Hohentengen ernannt und ihn am 10. November 2019 in Dettighofen in dieses Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgrund der Wahl vom 15. Dezember 2019 Pfarrvikar **Holger Laske** zum Pfarrer der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz ernannt. Am 22. Februar 2020 wurde er in dieses Amt von Dekan Hans-Jürgen Pöschl in Vertretung des Bischofs eingeführt.

- mit Wirkung vom 13. Januar 2020 aufgrund der Wahl vom 13. Oktober 2019 Pfarrer **Christopher Sturm** zum Pfarrer der Gemeinde Stuttgart ernannt und ihn am 25. Januar 2020 in dieses Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 13. Januar 2020 Herrn Dekan **Klaus Rudershausen** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Herrn Dekan **Hans-Jürgen Pöschl** (Weidenberg und Coburg) zum Pfarrverweser der Gemeinde Kempten ernannt.

- mit Wirkung vom 17. Februar 2020 Pfarrer **Holger Laske** (Kaufbeuren-Neugablonz) zum Pfarrverweser der Gemeinde Kempten ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Priester **Michael Weiße** als Rektor (Rector ecclesiae) der Friedenskirche auf dem Gelände des Geistlichen Zentrums in Deggen-dorf ernannt und ihn sich nach SGO § 80,5 zugeordnet.

- mit Wirkung vom 1. März 2020 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) zum Pfarrverweser der Gemeinden Krefeld und Düsseldorf ernannt.

- mit Wirkung vom 1. März 2020 Pfarrer **Thomas Schüppen** (Bonn) zum Pfarrverweser der Gemeinde Aachen ernannt.

- mit Wirkung vom 1. März 2020 Pfarrer **Thomas Mayer** (Saarbrücken) in die Liturgische Kommission berufen.

- mit Wirkung vom 23. März 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung dem Priester im Ehrenamt **Franz Menzl** (Gemeinde Regensburg) gemäß SGO § 85 (2) das Recht verliehen, den Titel „Pfarrer“ zu tragen.

- mit Wirkung vom 25. Mai 2020 Pfarrer **Florian Bosch** (Dettighofen) in die Liturgische Kommission berufen.

- mit Wirkung vom 25. Mai 2020 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Ocke Jürs** (Nordstrand) zum Richter am Synodalobergericht ernannt.

Die Hessische Landessynode hat am 23.11.2019 Herrn **Oliver Scheuplein** zum neuen Vorsitzenden gewählt. Dekan Klaus Rudershausen wurde im Amt des Stellvertreters bestätigt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 9. Januar 2020 den Priester **Jozef Köllner (geb. Buchtzik)** (Karlsruhe) zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und der Gemeinde Karlsruhe und deren Pfarrer zugeordnet. Er wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2020 angestellt, um sich in den alt-katholischen Kirchendienst einzuarbeiten.

- mit Wirkung vom 22. Januar 2020 den Priester **Florian Lehnert** (Bonn) zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und ihn sich nach SGO § 80,5 zugeordnet.

- mit Wirkung vom 14. Februar 2020 den Priester **Stefan Leitenbacher** (Bonn) zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und ihn sich nach SGO § 80,5 zugeordnet.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 Pfarrerin **Alexandra Caspari** (Augsburg) als Pfarrverweserin der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz entpflichtet.

- mit Wirkung vom 12. Januar 2020 Dekan **Bernd Panizzi** als Pfarrverweser der Gemeinde Stuttgart entpflichtet.

- mit Wirkung vom 12. Januar 2020 Pfarrer **Christopher Sturm** aufgrund der Wahl durch eine andere Gemeinde vom Pfarramt der Gemeinden Offenbach und Aschaffenburg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Januar 2020 Pfarrer **Michael Edenhofer** als Pfarrer der Gemeinde Kempten entpflichtet und ihn aus dem hauptamtlichen Dienst des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in den ehrenvollen Ruhestand entlassen.

- mit Wirkung vom 31. Januar 2020 Pfarrer **Thomas Walter** als Rektor (Rector ecclesiae) der Friedenskirche auf dem Gelände des Geistlichen Zentrums in Deggen-dorf entpflichtet.

- mit Wirkung vom 17. Februar 2020 Dekan **Hans-Jürgen Pöschl** (Weidenberg und Coburg) als Pfarrverweser der Gemeinden Kempten und Kaufbeuren-Neugablonz entpflichtet.

- mit Wirkung vom 29. Februar 2020 Pfarrer **Cornelius Schmidt** als Pfarrer der Gemeinde Krefeld sowie als Pfarrverweser der Gemeinden Aachen und Düsseldorf entpflichtet und ihn aus dem hauptamtlichen Dienst des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in den ehrenvollen Ruhestand entlassen.

Der Priester im Ehrenamt **Adolf Witte** (Gemeinde Regensburg) hat mit Schreiben vom 7. April 2020 seine Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Umbenennung Dekanat

Auf Anregung der Dekanekonferenz und gemäß § 112 SGO haben Bischof und Synodalvertretung am 26. März 2020 die sofortige Umbenennung des bisherigen Dekanats Hessen-Rheinland-Pfalz/Nord zum Dekanat Mitte beschlossen.

Bischöfliche Verordnung

Notfallverordnung angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus (13. März 2020)

Liebe Schwestern, liebe Brüder, aufgrund der verstärkten Ausbreitung von COVID-19 treffen Staat und Gesellschaft derzeit verschiedene Maßnahmen, um diese Verbreitung einzuschränken. Fachleute weisen darauf hin, dass die nächsten vier bis fünf Wochen entscheidend sind für die Verlangsamung der Ausbreitung. Ziel ist es, auf diese Weise eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Wie Sie den Medien sicherlich entnommen haben, wird seit einigen Tagen besonders auf die Verantwortung derer, die nicht zu den Risikogruppen gehören, für eben jene hingewiesen.

Die Synodalvertretung hat die aktuelle Situation intensiv beraten und dabei auch die Ausführungen eines Virologen berücksichtigt. Dieser verwies auf die besonderen Risiken, die unsere Veranstaltungen in sich tragen: Sie finden oft in eher kleinen Räumen statt, und die Menschen kommen aus einem relativ großen Gebiet zusammen, was bedeutet, dass im Falle einer Ansteckung das Infektionsgeschehen nicht ein lokales bleibt. Außerdem hat sich die Synodalvertretung an den Maßnahmen anderer Kirchen orientiert. Die Synodalvertretung hat im Bewusstsein, dass wir auch als kleine Gemeinschaft unseren Beitrag leisten müssen und wollen, und in der Verantwortung für die Menschen, mit denen wir es zu tun haben, die folgende Notfallverordnung erlassen:

1. Ab sofort werden alle öffentlichen Gottesdienste bis auf weiteres eingestellt.

Da nicht alle Gemeindemitglieder und Gäste über diese Maßnahme vorab informiert werden können, empfiehlt die Synodalvertretung den Geistlichen, sich zu den jeweiligen Gottesdienstzeiten in den Kirchen einzufinden, um eventuell eintreffende Gemeindemitglieder direkt informieren zu können.

2. Alle Gemeindeveranstaltungen und Veranstaltungen alt-katholischer Verbände, Gremien und Kommissionen entfallen ab sofort. Das schließt Gemeindeversammlungen und Kirchenvorstandssitzungen ein, ebenso die Sakramentenkatechese.

Anstelle von Sitzungen besteht die Möglichkeit der Telefonkonferenz. Dazu erhalten die Geistlichen kommende Woche noch nähere Informationen.

3. Für die Gemeinden, in denen bisher noch keine Gemeindeversammlung zur Verabschiedung des Haushalts stattgefunden hat, gilt in dieser Ausnahmesituation Folgendes:

3.1. Die vom Kirchenvorstand genehmigte Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. März 2020 einzureichen, wenn möglich zusammen mit dem Rechnungsprüfungsbericht, sofern dieser vorliegt. Sollte die Genehmigung durch den Kirchenvorstand noch nicht erfolgt sein, ist dies durch Umlaufbeschluss möglich.

3.2. Der Haushaltsplan 2020 ist ebenfalls bis zum 31. März 2020 in der vom Kirchenvorstand erarbeiteten Form einzureichen, auch wenn er noch nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet worden ist. Bis zur Verabschiedung des Haushalts durch eine reguläre Gemeindeversammlung wird dieser Haushaltsplan als vorläufiger Haushaltsplan akzeptiert.

4. Um die Menschen in dieser Krise nicht allein zu lassen, ist durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort die Einzelseelsorge weiterhin aufrechtzuerhalten und auch anzubieten. Niemand soll bei Bedarf allein gelassen werden.

5. Die Geistlichen sind in dieser Ausnahmesituation gehalten, die modernen Kommunikationsmittel für die geistliche Begleitung zu nutzen, z.B. durch die wöchentliche Veröffentlichung von Predigtgedanken auf der Gemeindehomepage, durch die Aufnahme einer Audiodatei o.ä.

6. Die Synodalvertretung wird noch entscheiden, wie mit den Synodenanträgen zu verfahren ist, die aufgrund der ausfallenden Gemeindeversammlungen nicht verabschiedet werden können. Hierzu folgen demnächst weitere Informationen.

7. Beerdigungen können nur ohne die Feier der Eucharistie stattfinden. Bei Beerdigungen sind die auch bisher schon genannten Hygienemaßnahmen (kein Händeschütteln etc.) einzuhalten. Klären Sie bitte vor Ort, ob seitens der Kommune Trauerfeiern in Trauerhallen oder Friedhofskapellen durchgeführt werden dürfen. Kirchen können dafür nur verwendet werden, wenn sie eine für die Trauergemeinde angemessene Größe haben.

8. Wenn Gemeinden eigene Räume an externe Gruppen vergeben, müssen diese darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bis auf weiteres keine Veranstaltungen stattfinden.

den können. Bei vertraglichen Mietverhältnissen ist mit dem Mieter Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeit einer Kündigung/Aussetzung zu prüfen.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Dauer dieser Verordnung orientiert sich an der Dauer der Schulschließungen in Deutschland. Aus heutiger Sicht wird diese Verordnung voraussichtlich auch die Kar- und Ostertage einschließen.

Bischof und Synodalvertretung werden die Situation aufmerksam beobachten und bei Änderungen oder Beendigung dieser Verordnung zeitnah informieren.

Bonn, 13. März 2020
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Am 26. März 2020 beschloss die Synodalvertretung, dass diese Verordnung auf jeden Fall bis 19. April 2020 in Kraft bleibt.

Am 17. April 2020 beschloss die Synodalvertretung, dass die Notfallverordnung bis einschließlich 3. Mai 2020 in Kraft bleibt.

Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus

1. Grundsatzentscheidung

1.1. Bischof und Synodalvertretung haben beschlossen, dass die einmalig verlängerte Notfallverordnung vom 13. März 2020 mit Ablauf des 3. Mai 2020 endet.

1.2. Damit liegt die Verantwortung für das Gemeindeleben einschließlich der Gottesdienste wieder in den Händen der einzelnen Gemeinden und damit der Kirchenvorstände, d.h. die Kirchenvorstände entscheiden, ob und ab wann wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Von Seiten des Bischofs und der Synodalvertretung wird betont, dass es sich bei diesen Gottesdiensten derzeit nicht um Eucharistiefiern handeln muss.

1.3. Staatliche Vorschriften für die Feier von Gottesdiensten, die von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können, sind zu beachten und einzuhalten.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Situation ist eine zentrale bistumsweite Regelung im Sinne eines „Shutdown“ nach Auffassung von Bischof und Synodalvertretung nicht mehr verhältnismäßig. Andererseits ist der „Normalbetrieb“ bis auf Weiteres nicht zu verantworten.

Bischof und Synodalvertretung sind nur zu allgemeinen Regelungen in der Lage und reagieren damit auf die lokalen und regionalen Verschiedenheiten sowie auf den Umstand, dass sich die Situation in einzelnen Orten und Regionen kurzfristig ändern kann. Maßnahmen an einem Ort rechtfertigen nicht unbedingt dieselben Maßnahmen an einem anderen Ort in unserem Bistum. Es gilt die Balance zu halten zwischen unabdingbar erforderlichen Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes und den Bedürfnissen kirchlichen Lebens vor Ort. Dabei ist die Grundidee, dass in einem verantwortbaren Rahmen ein (unter den unten genannten Einschränkungen) öffentlicher Gottesdienstbetrieb aufgenommen werden kann, aber nicht muss.

Womöglich werden sich in Zukunft Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und die Wahrnehmung desselben verändern. In der derzeitigen Lage jedenfalls ist Rücksichtnahme oberstes Gebot. Es soll sich insbesondere kein Kirchenvorstand verpflichtet fühlen, anders vorzugehen, als er es für seine Gemeinde als sinnvoll und geboten ansieht. Verantwortung leben in Zeiten einer Pandemie heißt insbesondere, dass sich niemand gedrängt fühlen darf, sich einem Infektionsrisiko auszusetzen. Dies muss nach unserer festen Überzeugung die oberste Maxime aller örtlichen Entscheidungen sein.

Bischof und Synodalvertretung ist bewusst, dass manche Regelung klar von unseren herkömmlichen Überzeugungen abweicht. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Anmeldung zum Gottesdienst und das Zurückweisen Teilnahmewilliger im Verdachtsfall, ebenso für den etwaigen Verzicht auf die in unserem Bistum übliche sonntägliche Eucharistie zugunsten einer anderen Gottesdienstform. Würde man dies aber anders handhaben, entstünden Risiken, die zu vermeiden wir uns als Teil dieser Gesellschaft verpflichtet sehen. Überdies würden weniger strenge Auflagen auch die Gefahr in sich bergen, dass der Staat verbietend eingreift.

Bischof und Synodalvertretung halten das Vorgehen staatlicher Stellen in dieser Pandemie für im Wesentlichen verhältnismäßig. Daher wird derzeit dringend davon abgeraten, einen Vorrang kirchlicher Akte aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beanspruchen.

1.4. Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen gelten folgende Regeln. Die Einhaltung und Überwachung der Vorgaben zum Infektionsschutz unter Nr. 3 (allgemeiner und besonderer Teil) stellen für die Geistlichen eine **dienstliche Anordnung** dar. Einzelne dort genannte Aufgaben können auf geeignete Gemeindemitglieder übertragen werden, die Letztverantwortung liegt aber bei den Geistlichen. Insbesondere die Kirchenvorstände werden gebeten, die Geistlichen insoweit zu unterstützen.

2. Alternativen zum öffentlichen Gottesdienst

2.1. Um unabhängig von öffentlichen Präsenz-Gottesdiensten auch die Menschen zu erreichen, die nicht zur Kirche oder zum Gemeindezentrum kommen können oder wollen, weil sie z.B. zu einer COVID-19 Risikogruppe gehören, sollen die Geistlichen auch weiterhin Impulse und Vorlagen für eine Feier zu Hause bereitstellen. Dabei wird auf die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Kooperation hingewiesen.

2.2. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollte in geeigneter Weise das Risiko eines Mitfeierns des Gottesdienstes bewusst gemacht und ein Hinweis auf Alternativen gegeben werden.

3. Dienstanweisung zur Einhaltung von Hygienevorschriften

3.1. Gottesdienste können nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u.) und der staatlichen und kommunalen Vorgaben durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für andere kirchliche Veranstaltungen, sobald diese staatlicherseits wieder erlaubt sind. Soweit die kirchlichen Vorgaben strenger sind, gehen diese den staatlichen oder kommunalen Regelungen vor.

3.2. Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

3.3. Kirchenvorstände und Seelsorgerinnen und Seelsorger entscheiden, ob und in welcher Form (Wort-Gottesfeier, Eucharistie etc.) öffentlich Gottesdienst gefeiert wird,

3.4. Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

Infektionsschutz beim Gottesdienst (allgemeiner Teil)

3.5. Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln (mindestens 2 Meter Abstand) eingehalten werden können. Als Faustformel gilt: eine Person pro 10 Quadratmeter. Die Bestuhlung ist entsprechend zu gestalten. Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.

3.6. Um die Anzahl der Mitfeiernden entsprechend zu verteilen, sind mehrere Gottesdienste empfehlenswert.

3.7. Grundsätzlich empfehlen sich Gottesdienste im Freien, wobei auch hier die Hygienevorschriften einzuhalten und größere Menschenansammlungen zu vermeiden sind. Bei Gottesdiensten im Freien gelten folgende Besonderheiten:

Es kann in Abweichung von Nr. 3.9. auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, sofern strengere staatliche oder kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Es kann in Abweichung von Nr. 3.21. gesungen werden. Als „Eingang“ i.S.d. Nr. 3.11. gilt ein gut aufzufindender Ort auf dem Gottesdienstgelände.

3.8. Beim Betreten und beim Verlassen der Räume muss der Abstand gewahrt bleiben, ebenso während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes. Auch vor den Räumen dürfen sich keine Gruppen bilden.

3.9. Bis auf weiteres sind im Gottesdienst durchgängig Gesichtsmasken im Sinne einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen der Räume. Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.

3.10. Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen.

3.11. An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.

3.12. Ein bestellter Ordnungsdienst muss sicherstellen, dass die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden.

3.13. In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

3.14. Über ein geeignetes Zugangsmanagement (Anmeldung per Telefon o.ä.) ist sicherzustellen, dass die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

3.15. Menschen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst

teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.

3.16. Die Weihwasserbecken bleiben leer.

3.17. Gemeindeeigene Bücher müssen nach Benutzung mindestens 72 Stunden, besser aber sechs Tage, unbe-nutzt liegen bleiben. Dies entspricht der aktuellen Studi-enlage zur Inaktivierung von Corona-Viren auf Oberflä-chen gem. den Angaben des Robert Koch Instituts.

3.18. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden: keine Begrüßung per Handschlag, keine Umarmung, kein körperlicher Friedensgruß, keine Unterschreitung des Abstandes, kein körperlicher Kontakt bei Verabschiedungen.

3.19. Der Gottesdienst soll kurz ausfallen und darf 60 Minuten nicht überschreiten.

3.20. Neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind keine weiteren liturgischen Dienste mit Ausnahme einer Lektorin oder eines Lektors und einer Organistin oder eines Organisten bzw. einer Musikerin oder eines Musikers einzusetzen. Blasinstrumente dürfen nicht verwendet werden. Für jeden liturgischen Dienst mit einer Sprechrolle sollte es ein eigenes Mikrofon geben.

3.21. Auf Gesang (auch auf den liturgischen Gesang der Geistlichen) ist zu verzichten, es sei denn, der Gottesdienst findet im Freien statt.

3.22. Statt Herumgeben des Kollektenkörbchens ist eine Türkollekte durch Abstellen eines Kollektenkörbchens zu halten.

3.23. Falls das eigene Kirchengebäude den hier aufge-stellten Vorschriften nicht entspricht, kann in andere, geeignete Räume ausgewichen werden.

3.24. Kasualien sollten, soweit möglich, verschoben werden. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, ist folgendes zu beachten:

- Bei Taufen sind alle Riten, die eine Berührung des Täuflings beinhalten, wegzulassen. Das betrifft auch die Salbung mit Chrisam.
- Bei Trauungen entfällt das Umwickeln der Hände des Paares mit der Stola.
- Bei der individuellen Krankensalbung darf nur Öl verwendet werden, das vorher noch nicht für andere Salbungen Verwendung fand. Es ist in ein desinfiziertes Gefäß zu füllen und der Rest danach zu vernichten. Aufgrund der notwendigen Nähe tragen die Geistlichen einen Mundschutz.
- Sogenannte Stärkungs- bzw. Salbungsgottesdienste sind derzeit nicht möglich.
- Für Firmungen, die der Bischof delegiert, erlässt der Bischof entsprechende Regeln.

Infektionsschutz bei einer Eucharistiefeyer (besonderer Teil)

3.25. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeyer sind die Hygieneregeln besonders streng einzuhalten.

3.26. Die Gaben werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Händen angefasst. Dies gilt sowohl bei der Bereitstellung der Gaben vor dem Gottesdienst als auch bei der Gabenbereitung während des Gottesdienstes.

3.27. Die Gaben können zur Vereinfachung bereits vor Beginn der Feier auf dem Altar bereitgestellt werden.

3.28. Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch während des Eucharistiegebetes. Als ein solches Material kann auch ein frisch gewaschenes (mind. 60 Grad mit bleichehaltigem Vollwaschmittelpulver) Korporale dienen, welches nach Gebrauch wiederum entsprechend zu waschen und möglichst heiß zu bügeln ist. Eine Palla ist nicht als Abdeckung zu verwenden. Sie kann nicht sicher desinfiziert werden.

3.29. Es werden kleine Einzelhostien verwendet, die nicht gebrochen werden müssen.

3.30. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hände, alternativ wäscht sie / er sie erneut gründlich mit Wasser und Seife, wo dies räumlich möglich ist.

3.31. Die Kelchkommunion ist nur für die Vorsteherin oder den Vorsteher möglich. Einzelkelche sind nicht zulässig. Mundkommunion findet nicht statt.

3.32. Die Kommunion ist ohne die individuell gegenüber den Empfangenden gesprochene Formel („Der Leib Christi- Amen“) und nur mit Mundschutz seitens der Kommunionsspenderin oder des Kommunionsspenders auszuteilen.

3.33. Kinder, die zur Kommunion kommen, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel gesegnet.

4. Handlungsempfehlungen

4.1. Das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 kann leider nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es muss aber das Ziel aller Maßnahmen sein, das Ansteckungsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.

4.2. Deshalb gelten folgende Vorgaben im Sinne **dringender Handlungsempfehlungen** für die Gemeinden.

Sie sollen zugleich ein aus staatlicher Sicht möglicherweise fehlerhaftes Verhalten vermeiden helfen, welches ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden könnte.

4.3. Derzeit stehen die staatlichen und kommunalen Vorgaben einer Durchführung von **Kirchencafés** entgegen. Unabhängig davon wird dringend davon abgeraten. Selbst im Freien besteht überdies die Gefahr, dass über frisch kontaminierte Gegenstände (Kaffeekannen, Wasserflaschen) Übertragungen stattfinden.

4.4. Generell sollten **nicht-gottesdienstliche Präsenzveranstaltungen** – soweit die staatlichen und kommunalen Vorgaben diese überhaupt zulassen – bis auf Weiteres unterbleiben, und da wo notwendig, durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.

4.5. **Gemeindeversammlungen** sind aus Sicht von Bischof und Synodalvertretung derzeit nicht zwingend notwendig. Wenn sich doch die Notwendigkeit für eine Gemeindeversammlung ergeben sollte, dann setze sich der jeweilige Kirchenvorstand bitte mit der Synodalvertretung in Verbindung.

4.6. Finden solche Veranstaltungen aber statt, gelten die gleichen Abstands- und Kontaktvermeideregeln wie beim Gottesdienst.

4.7. Bischof und Synodalvertretung werden weitere Beschlüsse fassen im Hinblick auf die Fragen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass derzeit keine Gemeindeversammlungen möglich sind.

Bischof und Synodalvertretung beobachten die Situation weiterhin und werden, wenn notwendig, reagieren.

Bonn, 3. Juni 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Die Erstfassung dieser Verordnung wurde am 1. Mai 2020 beschlossen. Am 3. Juni 2020 wurden von der Synodalvertretung Ergänzungen und Präzisierungen in den Punkten 3.1. (Satz 3), 3.7. (ab Satz 2) 3.15. (Satz 1) vorgenommen.

Bischöfliche Verordnung zur Pfarrerwahl per Briefwahl in der Gemeinde Kempton

Beschluss: Für die Wahl eines Pfarrers in Kempton stimmt die Synodalvertretung einstimmig folgender bischöflicher Notfallverordnung zu:

1. Da derzeit in der Pfarrgemeinde Kempton keine Gemeindeversammlung einberufen werden kann, wird die Wahl eines Pfarrers ausschließlich per Briefwahl erlaubt. Diese Erlaubnis stellt keinen Präzedenzfall für künftige Pfarrerwahlen dar und ist auch nur möglich, da nur ein Bewerber zur Wahl steht und derzeit eine Pandemie herrscht. Die Wahl ist nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.1. Alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder erhalten per Post in einem geschlossenen Umschlag:

- einen Stimmzettel mit dem Originalabdruck des Gemeindegels (keine Kopie). Auf diesem Stimmzettel steht „Stimmzettel für die Pfarrerwahl eines Pfarrers der Pfarrgemeinde Kempton“ und der Name des Kandidaten mit einem Feld zum Ankreuzen.
- einen Briefwahlschein, der das Prozedere und die Einsendefrist enthält. Das Gemeindemitglied gibt auf diesem Stimmzettel Name und Anschrift an sowie das Geburtsdatum und versichert durch Unterschrift, den Stimmzettel selbst ausgefüllt zu haben.
- einen Briefumschlag für den Stimmzettel ohne Aufdruck (aus hygienischen Gründen mit einem selbstklebenden Verschluss).

einen Briefumschlag für die Rücksendung, der ausreichend frankiert und mit der Anschrift des Pfarramtes adressiert ist (aus hygienischen Gründen mit einem selbstklebenden Verschluss).

Der Umschlag für den Stimmzettel kann dieselbe Größe haben wie der für die Rücksendung. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass er geknickt in den Rücksendeumschlag gesteckt werden kann.

2.2. Zwischen dem Versand der Briefwahlunterlagen und der Einsendefrist müssen 14 Tage liegen.

2.3. Der Kirchenvorstandsvorsitzende und ein Mitglied des Kirchenvorstands protokollieren den Versand der Wahlunterlagen an die Gemeindemitglieder unter Angabe des Versanddatums. Die Liste der stimmberechtigten Gemeindemitglieder ist dem Protokoll beizulegen.

2.4. Die eingehenden Rücksendeumschläge werden un-

geöffnet mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer versehen und im Pfarramt gesammelt.

2.5.1. Nach Ablauf der Einsendefrist werden die Rücksendumschläge von einem Mitglied des Kirchenvorstands im Beisein von mindestens zwei weiteren Kirchenvorstandsmitgliedern und dem Pfarrverweser geöffnet. Die Regeln des Infektionsschutzes sind bei dieser zwingend notwendigen Zusammenkunft streng einzuhalten. Ist der Briefwahlschein nicht ausgefüllt oder unterzeichnet, wird der Umschlag mit dem Stimmzettel vernichtet.

2.5.2. Danach werden alle Umschläge mit den Stimmzetteln geöffnet und von den Kirchenvorstandsmitgliedern ausgezählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Wenn weniger als zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder an der Briefwahl teilgenommen haben, ist die Wahl ungültig.

2.5.3. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Kirchenvorstandsvorsitzende und der Pfarrverweser gemeinsam. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gelten die Vorschriften des § 2 (5) der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete. Demnach sind ungültig Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
- b) die keinen auf dem Stimmzettel Genannten ausreichend bezeichnen,
- c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind.

Außerdem sind ungültig die Stimmzettel,

- a) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- b) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

3. Der Bewerber benötigt zu seiner Wahl die Mehrheit von 70 vom Hundert der abgegebenen Stimmen

4. Das Wahlprotokoll ist an den Bischof zu senden.

5. Die Stimmzettel werden in einem gesiegelten Umschlag bis auf weiteres archiviert. Ebenso sind die Briefwahlscheine bis auf weiteres zu archivieren.

Bonn, 26. März 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2020 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)		Besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Bonn, 6. Mai 2019

gez.

Bischof Dr. Matthias Ring

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wurde der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2020 vom 6. Mai 2019 vom Finanzministerium und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85

